



Um die Vergabe von Bodensanierungs- und Bodenentsorgungsarbeiten gab es Streit.

FOTO DPA

Vergabekammer Sachsen-Anhalt zum Zuschlag bei Unterschwellenvergaben

Allein der Preis zählt – oder doch nicht?

Eine Vergabestelle hat Boden- sanierungs- und Bodenentsorgungsarbeiten öffentlich nach der VOB/A ausgeschrieben. Die Ausschreibung umfasste Sanierungsmaßnahmen wie Rückbau, Bodenaustausch und Bodenbehandlung. Die zu erbringenden Leistungen waren funktional beschrieben. Mit dem Angebot war von den Bietern unter anderem ein Bewirtschaftungskonzept zur biologischen Bodenbehandlung einzureichen, das in die Bewertung der Angebote eingehen sollte. Weder die Bekanntmachung noch die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes beinhalteten ausdrückliche Zuschlagskriterien.

Nach der Submission informierte der öffentliche Auftraggeber den preislich bestbietenden Unternehmer über seine Nichtberücksichtigung: Er habe unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte nicht das wirtschaftlichste Angebot eingereicht. Der preisliche Bestbieter rügte seinen Ausschluss erfolglos und leitete ein – in Sachsen-Anhalt

mögliches – Nachprüfungsverfahren ein. Mit Erfolg.

Nach § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A soll bei Angeboten, die in die engere Wahl kommen, der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie zum Beispiel Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Sollen – wie hier – unterhalb der EU-Schwellenwerte weitere Zuschlagskriterien als der Preis gelten, müssen sie (spätestens) aus den Vergabeunterlagen ersichtlich sein, damit die Bieter entscheiden können, ob eine Angebotsabgabe erfolversprechend sein kann. Hierzu zählt, so die Vergabekammer Sachsen-Anhalt (Beschluss vom 28. September 2015, Az.: 3 VK LSA 64/15), auch die Gewich-

tung der Zuschlagskriterien, ohne die eine transparente Angebotsbewertung nicht erfolgen kann. Die Zuschlagskriterien müssen klar und eindeutig angegeben werden und als solche erkennbar sein, um die Bieter in die Lage zu versetzen, die Vergabeunterlagen im gleichen Sinne zu verstehen und vergleichbare Angebote abgeben zu können. Das Erfordernis der

ANZEIGE

Durchführung von Vergabeverfahren nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig



Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de

Bekanntgabe von Wertungskriterien besteht auch dann, wenn es sich um eine funktionale Ausschreibung handelt. Es entspricht insoweit dem Gebot der Klarheit und Transparenz, dass der öffentliche Auftraggeber die für ihn wertungsentscheidenden Gesichtspunkte ausdrücklich angibt. Deshalb ist auch bei einer Funktional-

ausschreibung ein Wertungskriterienkatalog bekanntzumachen. In dem entschiedenen Sachverhalt hat die Vergabestelle unter anderem ein wertungsrelevantes Bewirtschaftungskonzept von den Bietern gefordert, ohne jedoch näher darzulegen, wie dieses (im Verhältnis zum Preis) gewichtet und nach welchen Merkmalen das Konzept gewertet wird. Der öffentliche Auftraggeber hätte nach

Ansicht der Vergabekammer Sachsen-Anhalt bei der Angebotsbewertung deshalb nur ausschließlich die bekanntgemachten Zuschlagskriterien mit der angegebenen Gewichtung berücksichtigen dürfen. Mangels Bekanntgabe von Zuschlagskriterien hätte die Vergabestelle hier den Preis zu 100 Prozent beim Zuschlag berücksichtigen müssen.

Die Entscheidung der sachsen-anhaltinischen Nachprüfungsinstanz steht in Widerspruch zu der zweifelhaften Ansicht des Oberlandesgerichts Nürnberg (Beschluss vom 26. Mai 2015 – 1 U 1430/14), die bei fehlender Angabe von Zuschlagskriterien im Unterschwellenbereich nicht allein den Preis für maßgeblich hält. Der Nürnberger Beschluss ist allerdings nicht rechtskräftig, weil das Verfahren beim Bundesgerichtshof anhängig ist.

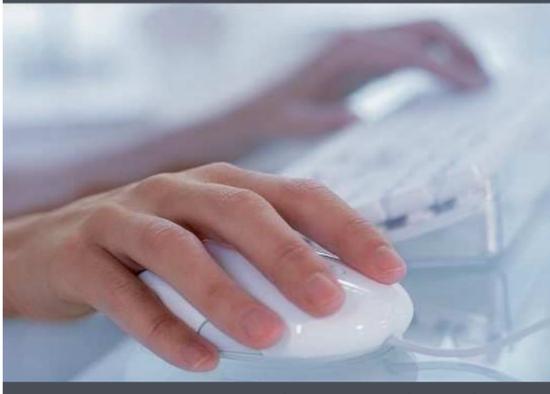
> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER



www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

Aufhebungsgrund: Verspätete Kennzeichnung der Angebote

Fehlende Kennzeichnung

Die Vergabekammer Lüneburg hat entschieden, dass die verspätete Kennzeichnung der Angebote nach dem Eröffnungstermin einen Vergabeverstoß darstellt. Das gilt erst recht für die dauerhaft unterlassene Kennzeichnung der Angebote.

Bei einem Vergabeverfahren von Rohrleitungs-, Umbau-, Anschluss- und Oberflächenarbeiten war bis zum Schlusstermin lediglich ein Angebot abgegeben worden. In der Niederschrift zur Angebotsöffnung war die Voreintragung „Lochstempel“ zu finden. Jedoch war das eingegangene Angebot nicht durch Lochstempel gekennzeichnet worden, es wurde zur Wertung einem beauftragten Ingenieurbüro übergeben. Im Anschluss hat der Auftraggeber festgestellt, dass das Vergabeverfahren aufgehoben werde, da ein Verstoß gegen § 14 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 EG VOB/A festgestellt worden sei. Ein Vergabevermerk wurde allerdings nicht gefertigt.

Infolge einer Rüge teilte der Auftraggeber mit, dass den Mitarbeitern der Submissionsstelle zwar „ein weitreichender Fehler“ unterlaufen sei, er jedoch die Rüge zurückweise. Die Vergabekammer war der Auffassung, dass die unterlassene Kennzeichnung der Angebote den öffentlichen Auftraggeber dazu berechtige, die Ausschreibung aus wichtigem Grund aufzuheben. Dies wurde von der Vergabekammer bestätigt.

Die Entscheidung unterstreicht, dass die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Angebote nicht nur die Wettbewerber untereinander vor Fälschungen schützt, sondern auch den Auftraggeber davor, von einem der Wettbewerber übervorteilt zu werden. Die Anforderungen an die Kennzeichnung bei dem Eröffnungstermin sind zwingend zu beachten (VK Lüneburg, Beschluss vom 18. November 2015, Az. VgK-42/2015). > BSZ



Beim Rohrleitungsbau gab es Vergabeprobleme.

FOTO DPA